

1 AMTSBLATT DER ERZDIÖZESE FREIBURG

M 1302

Freiburg im Breisgau, den 4. Januar 1995

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an kirchliche Mitarbeiter.

Nr. 1

Verordnung zur Änderung der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften sowie zur Inkraftsetzung von Tarifverträgen

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I Änderung der AVVO

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg -AVVO- (ABl. 1989, S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1993 (ABl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 1a Absatz 1 letzter Satz wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.

2. § 3 a Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Wird in einem Tätigkeitsmerkmal für die Eingruppierung in eine bestimmte Vergütungsgruppe eine abgelegte Prüfung vorausgesetzt, ohne daß sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, von ihm mit erfaßt werden, ist eine Höhergruppierung nach Absatz 1 in diese Vergütungsgruppe nicht möglich.

3. Im Anschluß an § 3 e wird folgender § 3 f eingefügt:

§ 3 f Zeitzuschläge

(1) § 35 BAT findet auf Mitarbeiter, die gemäß Teil C Ziffer 7.1 der Anlage 1 zur AVVO in die Vergütungsgruppen IVa BAT und höher eingruppiert sind, keine Anwendung; dies gilt nicht in den Fällen eines Aufstiegs von Vergütungsgruppe IVb nach IVa BAT.

(2) Für diese Mitarbeiter ist Überstundenvergütung die Stundenvergütung gemäß dem jeweils maßgeblichen Vergütungstarifvertrag.

4. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 38 1/2 Stunden wöchentlich. Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist in der Regel ein Zeitraum von 26 Wochen zugrunde zu legen.

5. Es wird der folgende § 11 a eingefügt:

§ 11 a Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollbeschäftigten Mitarbeitern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit (§ 11) vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung nach Unterabsatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Dienstgeber verlangen, daß er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Mitarbeiter auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Mitarbeiter bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

6. In § 15 Absatz 3 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 3 Satz 1 wird jeweils die Zahl „250“ durch die Zahl „260“ ersetzt.
7. In Abschnitt IV (Sozialbezüge) werden folgende neue Vorschriften aufgenommen:

§ 17 a*
Krankenbezüge

(1) Dem Mitarbeiter werden im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit Krankenbezüge gezahlt, es sei denn, daß er sich den Unfall oder die Krankheit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

(2) Der Mitarbeiter erhält bis zur Dauer von sechs Wochen Krankenbezüge in Höhe der Urlaubsvergütung, die ihm zustehen würde, wenn er Erholungsurlaub hätte.

Wird der Mitarbeiter vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Ende der Arbeitsunfähigkeit auf Grund derselben Ursache erneut arbeitsunfähig, werden die Krankenbezüge nach Unterabsatz 1 nur bis zu insgesamt sechs Wochen gezahlt. *

Der Anspruch auf die Bezüge nach Unterabsatz 1 wird nicht dadurch berührt, daß der Dienstgeber das Arbeitsverhältnis aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit kündigt. Das gleiche gilt, wenn der Mitarbeiter das Arbeitsverhältnis aus einem vom Dienstgeber zu vertretenden Grund kündigt, der den Mitarbeiter zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

(3) Nach Ablauf des nach Absatz 2 maßgebenden Zeitraumes erhält der Mitarbeiter für den Zeitraum, für den ihm Krankengeld oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gezahlt werden, als Krankenbezüge einen Krankengeldzuschuß. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Mitarbeiter Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI) oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- b) die Arbeitsunfähigkeit infolge Sterilisation oder Schwangerschaftsabbruchs eingetreten ist.

Steht dem Mitarbeiter Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung für den Tag, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird, nicht zu, erhält er für diesen Tag einen Krankenzuschuß in Höhe von 100 v.H. des Nettoarbeitsentgelts (Absatz 8), wenn für diesen Tag infolge der Arbeitsunfähigkeit ein Vergütungsfall eintritt.

(4) Der Krankengeldzuschuß wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 8)

von mehr als einem Jahr
längstens bis zum Ende der 13. Woche,

von mehr als drei Jahren
längstens bis zum Ende der 26. Woche

seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt.

Vollendet der Mitarbeiter im Laufe der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von mehr als einem Jahr bzw. von mehr als drei Jahren, wird der Krankengeldzuschuß gezahlt, wie wenn er die maßgebende Beschäftigungszeit bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vollendet hätte.

(5) Innerhalb eines Kalenderjahres können die Bezüge nach Absatz 2 Unterabs. 1 und der Krankengeldzuschuß bei einer Beschäftigungszeit

von mehr als einem Jahr
längstens für die Dauer von 13 Wochen,

von mehr als drei Jahren
längstens für die Dauer von 26 Wochen

bezogen werden.

Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Mitarbeiter im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr.

Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 2 ergebende Anspruch.

(6) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, wird der Krankengeldzuschuß ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus, gezahlt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt. **

(7) Krankengeldzuschuß wird nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an der Mitarbeiter Bezüge auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, zu der der Dienstgeber oder ein anderer Dienstgeber, der diese Ordnung oder eine Ordnung/einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts angewendet hat, die Mittel ganz oder teilweise beigesteuert hat.

Überzahlter Krankengeldzuschuß und sonstige überzahlte Bezüge gelten als Vorschüsse auf die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Ansprüche des Mitarbeiters gehen insoweit auf den Dienstgeber über. Verzögert der Mitarbeiter schuldhaft, dem Dienstgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gelten die für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge im Sinne des Satzes 1 in vollem Umfang als Vorschuß; die Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe des für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Bezüge auf den Dienstgeber über.

(8) Der Krankengeldzuschuß wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Nettourlaubsvergütung und der um die gesetzlichen Beitragsanteile des Mitarbeiters zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und sozialen Pflegeversicherung verminderten Leistungen der Sozialleistungsträger gezahlt. Nettourlaubsvergütung ist die um die gesetzlichen Abzüge verminderte Urlaubsvergütung.

(9) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 3 bis 8 hat auch der Mitarbeiter, der in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Absatzes 8 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Mitarbeiter als Pflichtversicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

§ 17b*

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Mitarbeiter

- a) dem Dienstgeber unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist,
- b) sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und

a) Ziffer 2.1 Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 2.1.1 erhält folgende Fassung:

IV b 2.1.1 Gemeindereferenten nach der zweiten Bildungsphase IVa nach 4 Jahren

b) Ziffer 4.1 Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4.1.1.1 erhält folgende Fassung:

IV b 4.1.1.1 Religionslehrer gem. Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4.1.1.2 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung IVa nach 4 Jahren

c) Ziffer 4.1 Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4.1.2.1 erhält folgende Fassung:

IV b 4.1.2.1 Religionslehrer gem. Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4.1.2.2 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung IVa nach 4 Jahren

c) die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an den Dienstgeber abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat. Bis zur Abtretung der Ansprüche ist der Dienstgeber berechtigt, die Leistungen aus § 17a zurückzubehalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen des Dienstgebers nach § 17a, so erhält der Mitarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch den Dienstgeber darf ein über den Anspruch des Dienstgebers hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitarbeiters nicht vernachlässigt werden.

* Anmerkung zu den §§ 17a und 17 b:

Bei der Anwendung der §§ 17a und 17 b sind die zwingenden Vorschriften des am 01. Juni 1994 in Kraft getretenen Entgeltfortzahlungsgesetzes (§§ 6 und 12 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) zu beachten.

** Anmerkung zu Absatz 6:

Hat der Mitarbeiter in einem Fall des Absatzes 6 die Arbeit vor Ablauf der Bezugsfrist von 26 Wochen wieder aufgenommen und wird er vor Ablauf von sechs Monaten auf Grund desselben Arbeitsunfalls oder derselben Berufskrankheit erneut arbeitsunfähig, wird der Ablauf der Bezugsfrist, wenn dies für den Angestellten günstiger ist, um die Zeit der Arbeitsfähigkeit hinausgeschoben.

8. Der bisherige § 17a (Jubiläumzuwendung) wird § 17 c.

Artikel II

Änderung des Vergütungsgruppenverzeichnisses

Die Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

1. Teil A (Vorbemerkungen) wird wie folgt geändert:

Folgende Ziffer 5 wird angefügt:

5. Vergütungsgruppenzulagen gelten, soweit rechtlich nichts anderes geregelt ist, bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 63 BAT) als Bestandteil der Vergütung (§ 26 BAT).

2. Teil C (Besondere Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

d) Ziffer 4.1 Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 4.1.3.1 erhält folgende Fassung:

IV b 4.1.3.1 Religionslehrer gem. Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 4.1.3.1 nach den beiden ersten Jahren der Berufsausübung IVa nach 4 Jahren

e) Ziffer 7.1 erhält folgende Fassung:

7.1 Jugend- und Erwachsenenbildung ³⁰⁾

Verg.- Gruppe	Fall- Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
V c	7.1.1	Referenten in der Jugend- und Erwachsenenbildung in den ersten beiden Jahren der Tätigkeit	
V b	7.1.1	Referenten in der Jugend- und Erwachsenenbildung nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vc Fallgruppe 7.1.1	IVb nach 4 Jahren
V b	7.1.2	Dipl.-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ³¹⁾ in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanats Ebene sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung diese Tätigkeit ausüben in den ersten beiden Jahren dieser Tätigkeit	
IV b	7.1.1	Dipl.-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ³¹⁾ in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanats Ebene sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung diese Tätigkeit ausüben nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe Vb Fallgruppe 7.1.2	IVa nach 4 Jahren
IV b	7.1.2	Dipl.-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ³¹⁾ in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Regionalebene sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung diese Tätigkeit ausüben ^{32) 34)}	IVa nach 4 Jahren
IV a	7.1.1	Dipl.-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ³¹⁾ in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrung diese Tätigkeit ausüben ^{33) 35)}	III nach 6 Jahren
IV a	7.1.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanats Ebene in den ersten zwei Jahren dieser Tätigkeit ¹³⁾	
III	7.1.1	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Dekanats Ebene nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 7.1.2 ¹³⁾	IIa nach 7 Jahren
III	7.1.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Regionalebene ¹³⁾	IIa nach 7 Jahren
III	7.1.3	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene während der ersten zwei Jahre der Berufsausübung ^{13) 33)}	
II a	7.1.1	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung in der Tätigkeit als Referenten in der Jugend- und/ oder Erwachsenenbildung in Dienststellen auf Diözesanebene nach zweijähriger Berufsausübung mindestens in Vergütungsgruppe III ^{13) 33)}	Ib nach 7 Jahren

II a	7.1.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und 2. Staatsexamen/2. Dienstprüfung in der Tätigkeit als Referenten in Dienststellen auf Diözesanebene ³³⁾	I b nach 7 Jahren
------	-------	--	-------------------

f) Ziffer 8.3 erhält folgende Fassung:

8.3 Mitarbeiter in Beratungsstellen für die Ehe- und Familienberatung

Verg.- Gruppe	Fall- Gruppe	Tätigkeitsmerkmale	Bewährungsaufstieg
V b	8.3.1	Mitarbeiter in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater in den ersten vier Jahren dieser Tätigkeit	
IV b	8.3.1	Mitarbeiter in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 8.3.1	IV a nach 4 Jahren
IV b	8.3.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung ³⁶⁾ und Zusatzausbildung ³⁷⁾ zum Ehe- und Familienberater in den ersten vier Jahren dieser Tätigkeit	
IV a	8.3.1	Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung ³⁶⁾ und Zusatzausbildung ³⁷⁾ zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 8.3.2	III nach 4 Jahren
III	8.3.1	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ¹³⁾ und Zusatzausbildung ³⁷⁾ zum Ehe- und Familienberater in den ersten zwei Jahren dieser Tätigkeit	
II a	8.3.1	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ¹³⁾ und Zusatzausbildung ³⁷⁾ zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater nach zweijähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III Fallgruppe 8.3.1	I b nach 5 Jahren
II a	8.3.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ¹³⁾ und Befähigung für den höheren Dienst (2. Dienstprüfung) sowie Zusatzausbildung ³⁷⁾ zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Ehe- und Familienberater	I b nach 5 Jahren
II a	8.3.3	Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung ³⁶⁾ und Zusatzausbildung ³⁷⁾ zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Leiter einer Ehe- und Familienberatungsstelle	I b nach 7 Jahren
I b	8.3.1	Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung ¹³⁾ und Zusatzausbildung ³⁷⁾ zum Ehe- und Familienberater in der Tätigkeit als Leiter einer Ehe- und Familienberatungsstelle	

3. Teil D (Anmerkungen) wird wie folgt geändert:

a) Anmerkung 16 wird gestrichen.

b) Im Anschluß an Anmerkung 29 werden folgende Ziffern angefügt:

30) Unter diese besondere Tätigkeitsmerkmale fallen Mitarbeiter, die zeitlich zur Hälfte sogenannte „Referententätigkeit“ im Bereich Jugend- und Erwachsenenbildung ausüben, beispielsweise also

- Schulungs- und Fortbildungsarbeit durchführen,
- Arbeits-, Schulungs-, Fortbildungskonzepte entwickeln oder weiterentwickeln,

– bei Fortbildungen, Vorträgen oder sonstigen Veranstaltungen referieren,

– in kirchlichen Verbänden an der Entwicklung und Formulierung der Zielvorstellungen des Verbandes oder ihrer Vertretung nach außen maßgeblich beteiligt sind oder in Veranstaltungen von Verbänden oder Dritten referieren, nicht aber Mitarbeiter, die zwar in diesem Bereich tätig sind aber zeitlich mindestens zur Hälfte Verwaltungs- oder Sekretariatsarbeit erledigen, die nicht als Zusammenhangstätigkeit mit einem der oben aufgezählten Gebiete zu werten ist.

31) Den Dipl.-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind gleichgestellt Mitarbeiter

- mit einer Ausbildung als Religionspädagoge oder als Gemeindereferent,
- Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung.

32) Mitarbeiter in Außenstellen von diözesanen Dienststellen, deren Geschäftsbereich mehrere Dekanate umfaßt, fallen unter dieses Merkmal, wenn sie die entsprechende Ausbildung haben oder als sonstige Mitarbeiter hierunter subsumiert werden können.

33) Die in den folgenden Einrichtungen tätigen Mitarbeiter werden der diözesanen Ebene zugeordnet:

- Referenten in oder Leiter von regionalen Einrichtungen, die nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens gefördert werden,
- Referenten in der Katholischen Akademie,
- Referenten im Institut für Pastorale Bildung,
- Referenten im Institut für Religionspädagogik,
- Referenten im Geistlichen Zentrum Sasbach,
- Referenten im Katholischen Sozialen Bildungswerk.

34) Mitarbeiter dieser Fallgruppe erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IVa eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 6,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung von Vergütungsgruppe IVa. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

35) Mitarbeiter dieser Fallgruppe erhalten nach vierjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe III eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 v.H. der Anfangsgrundvergütung von Vergütungsgruppe III. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden, Bruchteile von 0,5 und mehr sind aufzurunden.

36) Die Einstufung in diese Vergütungsgruppe setzt eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung insbesondere als Diplom-Sozialpädagoge, Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Heilpädagoge mit staatlicher Anerkennung oder als Religionspädagoge voraus. Gleichgestellt sind Mitarbeiter mit einer Ausbildung als Gemeindereferenten.

37) Neben der von der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Beratung e. V. anerkannten Zusatzausbildung zum Ehe- und Familienberater auf der Grundlage der „Ausbildungsordnung zum Ehe-, Familien- und Lebensberater“ fällt hierunter auch eine von der Psychologischen Ausbildungsstelle für Ehe- und Familienberatung (PAS) als vergleichbar anerkannte Zusatzausbildung.

Artikel III Änderung der NVO

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse von nebenberuflich tätigen Mitarbeitern -NVO- in der Fassung vom 12. Dezember 1989 (ABl. S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1993 (ABl. S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 letzter Satz wird das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. In § 12 wird nach dem Stichwort „-Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten“ der bisherige Klammerzusatz „(§ 38 BAT)“ durch „(§ 17 b AVVO)“ ersetzt.

Artikel IV Inkraftsetzung von Änderungen des BAT

Gemäß § 1 Absatz 2 AVVO wird der 69. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 25. April 1994 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als *Anlage 1* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel V Inkraftsetzung des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 zum BAT

Gemäß § 3 d AVVO wird der Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 25. April 1994 für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Tarifvertrages wird als *Anlage 2* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VI Änderung der Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 11. Juni 1991 (ABl. S. 199), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (ABl. 1994 S. 288), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Worte „Nr. 6 vom 4. November 1992“ durch die Worte „Nr. 7 vom 25. April 1994“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994, wird für anwendbar erklärt.

3. In § 3 Absatz 1 werden die Worte „Nr. 4 vom 15. Juli 1993“, durch die Worte „Nr. 5 vom 25. April 1994“ ersetzt.

§ 2

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 3* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 4* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(3) Der Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen/Praktikanten wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 5* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

§ 3

Abweichend vom jeweiligen § 2 Absatz 3 Satz 1 der nach den §§ 1 bis 3 für anwendbar erklärten Tarifverträge über eine Zuwendung für Angestellte, Auszubildende und Praktikanten wird der Erhöhungsbetrag für Kinder in den Kalenderjahren 1995 und 1996 auf 100,—DM festgesetzt.

Artikel VII

Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden

§ 1

Die Verordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Auszubildenden vom 26. März 1991 (Abl. S. 90), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juni 1993 (Abl. S. 112), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte „Nr. 7 vom 26. Mai 1992“ durch die Worte „Nr. 8 vom 25. April 1994“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 25. April 1994 wird für anwendbar erklärt.

3. Folgender § 4 a wird eingefügt:

§ 4 a

Auszubildende sollen nach erfolgreich bestandener Abschlußprüfung für mindestens sechs Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegenstehen.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Dienststelle bzw. die Einrichtung über Bedarf ausgebildet hat.

4. Folgender § 4 b wird eingefügt:

§ 4 b

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 des für anwendbar erklärten Tarifvertrages findet § 17 a Absatz 8 AVVO mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Netto-Urlaubsvergütung die Netto-Ausbildungsvergütung zugrundegelegt ist.

§ 2

(1) Der Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungstarifvertrages wird als *Anlage 6* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(2) Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung des Ausbildungsvergütungstarifvertrages Nr. 17 für Auszubildende bei Bund und Ländern vom 25. April 1994 wird als *Anlage 7* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel VIII

Änderung der Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes

§ 1

Die Verordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten/Praktikantinnen für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes vom 26. März 1991 (Abl. S. 96), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1993 (Abl. 1994 S. 287), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Entgelt und Verheiratetenzuschlag

Die Praktikantinnen/Praktikanten erhalten monatlich folgendes Entgelt und folgenden Verheiratetenzuschlag:

Für die Berufe	Entgelt DM	Verheiratetenzuschlag DM
des Sozialarbeiters	2 282,84	110,80
des Sozialpädagogen	2 282,84	110,80
des Erziehers	1 940,25	105,54
der Kinderpflegerin	1 853,67	105,54

Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlags gilt § 62 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge gilt § 36 Absatz 1 und 2 BAT in seiner für den kirchlichen Dienst für anwendbar erklärten Fassung entsprechend.

2. Folgender § 2 a wird eingefügt:

§ 2 a

Bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des für anwendbar erklärten Tarifvertrages findet § 17 a Absatz 8 AVVO mit der Maßgabe Anwendung, daß anstelle der Nettourlaubsvergütung das Netto-Urlaubsentgelt zugrundegelegt ist.

3. In § 3 werden die Worte „Nr. 4 vom 15. Juli 1993“ durch die Worte „Nr. 5 vom 25. April 1994“ ersetzt.

§ 2

Der Änderungsarbeitsvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TV Prakt) wird für anwendbar erklärt. Die im kirchlichen Dienst anwendbare Fassung dieses Änderungsarbeitsvertrages wird als *Anlage 8* zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel IX

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Überleitungsvorschrift zu Teil C Ziffern 2.1, 4.1 und 7.1 der Anlage 1 zur AVVO

(1) Erhält ein Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe, als aus der Vergütungsgruppe, in die er nach dieser Ordnung eingruppiert ist, behält er seinen Anspruch auf Vergütung nach der bisherigen Vergütungsgruppe.

Hat ein Mitarbeiter am 31. Dezember 1994 mindestens die Hälfte der bisher geforderten Zeit einer Bewährung, Tätigkeit, Berufstätigkeit oder Berufsausübung zurückgelegt und übersteigt die aufgrund des einschlägigen Tätigkeitsmerkmals der Anlage 1 zurückzulegende Zeit die nach den vor dem 1. Januar 1995 geltenden Vorschriften zurückzulegende Zeit oder sieht diese Verordnung einen Bewährungsaufstieg nicht mehr vor, finden die bisher geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Zeiten für den Anspruch auf

- die Vergütungsgruppenzulage gemäß Anmerkung 34,
 - die Höhergruppierung aus Vergütungsgruppe IVa Fallgruppe 7.1.1,
 - die Vergütungsgruppenzulage gemäß Anmerkung 35 sowie
 - die Höhergruppierung wegen der Streichung von Teil D Anmerkung 16 für Mitarbeiter mit einer Beschäftigungszeit von weniger als zehn Jahren
- beginnen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung neu.

Im übrigen werden in dem bei Inkrafttreten dieser Verordnung fortbestehenden Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten voll angerechnet.

(3) Die Dauer des Bewährungsaufstiegs in Vergütungsgruppe IVb Fallgruppe 7.1.1 nach Vergütungsgruppe IVa für Mitarbeiter, die nach bisherigem Recht nach einem Jahr nach Vergütungsgruppe IVb höhergruppiert wurden bzw. werden, darf zusammen mit der Dauer der Eingruppierung in Vergütungsgruppe Vb sechs Jahre nicht unterschreiten; die tarifliche Bewährungszeit wird gegebenenfalls entsprechend verlängert.

(4) Mitarbeiter, die nach § 3f AVVO den Anspruch auf Zeitzuschläge verlieren, erhalten ab 1. Januar 1995 eine Besitzstandszulage in Höhe der 1993 monatlich im Durchschnitt angefallenen Zeitzuschläge; dies gilt nicht für Mitarbeiter, die durch die Neuregelung grundständig nach BAT IVa oder höher neu eingruppiert werden. Bei Mitarbeitern, die nach dem 31. Dezember 1993 eingestellt wurden, wird der Durchschnitt seit Beginn ihrer Tätigkeit angefallenen Zeitzuschläge zugrundegelegt.

Änderungen der tariflichen Vergütung werden bis zum 31. Dezember 1995 nicht berücksichtigt. Änderungen in den familienbezogenen Vergütungsbestandteilen werden nicht berücksichtigt.

§ 2

Überleitungsvorschrift zu Teil C Ziffer 8.3 der Anlage 1 zur AVVO

(1) Erhält ein Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe als aus der Vergütungsgruppe, in die er nach dieser Ordnung eingruppiert ist, behält er seinen Anspruch auf Vergütung nach der bisherigen Vergütungsgruppe.

(2) Hängt die Eingruppierung oder Höhergruppierung nach dieser Regelung von der Zeit einer Tätigkeit oder von der Zeit einer Bewährung in einer bestimmten Vergütungs- und Fallgruppe ab, wird die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegte Zeit vorbehaltlich des Absatzes 3 so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn diese Regelung bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.

(3) Auf die in den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur AVVO (Vergütungsgruppenverzeichnis) geforderten Zeiten einer Bewährung

Teil C

Abschnitt 8.3

von Vergütungsgruppe IV b Fallgruppe 8.3.1 in Vergütungsgruppe IV a,
von Vergütungsgruppe IV a Fallgruppe 8.3.1 in Vergütungsgruppe III,

von Vergütungsgruppe II a Fallgruppe 8.3.3 in Vergütungsgruppe I b werden Zeiten, die der Mitarbeiter vor dem 1. Januar 1995 in der Eingangsvergütungsgruppe zurückgelegt hat, zur Hälfte angerechnet.

Anlage 1

69. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages

vom 25. April 1994

§ 3
Überleitungsvorschrift zur Neuregelung der Kranken-
bezüge

(1) Sofern der Mitarbeiter, der am 31. Dezember 1994 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 1. Januar 1995 zu demselben Dienstgeber fortbestanden hat, am 31. Dezember 1994 arbeitsunfähig war, findet § 37 BAT in seiner bis 31. Dezember 1994 geltenden kirchlichen Fassung so lange Anwendung, wie die Arbeitsunfähigkeit über den 31. Dezember 1994 hinaus andauert.

(2) Für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen der Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes gilt Absatz 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß anstelle des § 37 BAT § 11 des Manteltarifvertrages für Auszubildende sowie § 6 des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPrakt) in ihrer jeweils bis 31. Dezember 1994 geltenden kirchlichen Fassung weiter Anwendung finden.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Die Artikel I, II, III und IV treten mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 37 und 38 BAT in ihrer für den kirchlichen Dienst anwendbaren Fassung außer Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 12 der Anlage 1 zu dieser Verordnung (Änderung des § 40 BAT/Beihilfe) mit Wirkung vom 1. September 1994 in Kraft.

(2) Artikel V tritt für die Mitarbeiter der Vergütungsgruppen a) X bis Vc und Kr.I bis Kr. Va am 1. Juli 1994, b) Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII am 1. September 1994 in Kraft.

(3) Artikel VI tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft.

(4) Artikel VII tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Anlage 6 Ziffer 3 zu dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(5) Artikel VIII tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1994 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Anlage 8 Ziffer 2 zu dieser Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 1994

F Oskar Sailer

Erzbischof

zwischen

... einerseits
und
... andererseits

§ 1
Änderung des Tarifvertrages

Der Bundes-Angestellentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellentarifvertrages für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom 15. Februar 1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe q wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
 - b) In der Protokollnotiz zu Buchstabe n wird in Satz 3 das Wort „Rente“ durch das Wort „Vollrente“ ersetzt.
2. (nicht inkraftgesetzt)
3. (nicht inkraftgesetzt)
4. (nicht inkraftgesetzt)
5. (nicht inkraftgesetzt)
6. (nicht inkraftgesetzt)
7. (nicht inkraftgesetzt)
8. Die Protokollnotiz zu § 34 wird gestrichen.
9. Dem § 36 wird der folgende Absatz 8 angefügt:

(8) Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Pfennigs von mindestens 0,5, ist er aufzurunden, ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden.
10. (nicht inkraftgesetzt)
11. (nicht inkraftgesetzt)
12. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden das Komma nach dem Wort „angewendet“ durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

b) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:

Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der errechneten Beihilfe den Teil, der dem Verhältnis entspricht, in dem die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Angestellten zu der arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit steht.

13. In § 41 Abs. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „der Fristen des § 37 Abs. 2“ durch die Worte „der Bezugsfristen“ ersetzt.

14. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 Unterabs. 2 werden die Worte „ohne Hausstand“ durch die Worte „ohne eigene Wohnung im Sinne des § 10 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes oder der auf entsprechenden Vorschriften der Umzugskostengesetze der Länder“ ersetzt.

15. In der Protokollnotiz Nr. 4 zu § 47 Abs. 2 werden in Buchstabe b die Worte „§ 37“ durch die Worte „§ 37 bzw. § 71“ ersetzt.

16. (nicht inkraftgesetzt)

17. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden im Klammerzusatz die Worte „ohne Anwendung des Absatzes 1 Unterabs. 2 Satz 4 und“ gestrichen.

18. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 19 Abs. 1 Unterabs. 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend“ durch die Worte „Zeiten einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Buchstabe n werden nicht berücksichtigt“ ersetzt.

19. – 28. (nicht inkraftgesetzt)

§ 2

(nicht inkraftgesetzt)

§ 3

(nicht inkraftgesetzt)

§ 4

(nicht inkraftgesetzt)

§ 5

(nicht inkraftgesetzt)

Vergütungstarifvertrag Nr. 29 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder

vom 25. April 1994

Zwischen

... einerseits

und

... andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich
(nicht inkraftgesetzt)

§ 2

*Vergütungen für die Monate Januar bis Juni
bzw. Januar bis August 1994*
(nicht inkraftgesetzt)

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppe IVb bis X und Ib bis IIb, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 BAT), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT), ergeben sich aus der Anlage 3.

(4) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppe Kr. XIII bis Kr. I (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 4 festgelegt.

(5) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT) ergeben sich aus der Anlage 5.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT) sind in der Anlage 6 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb und Kr. I	10 DM	50 DM,
IXa und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, - gegebenenfalls - dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT) betragen:

In Verg. Gruppe	DM	in Verg. Gruppe	DM
X	15,75	Kr. I	17,43
IXb	16,59	Kr. II	18,26
IXa	16,90	Kr. III	19,19
VIII	17,54	Kr. IV	20,23
VII	18,68	Kr. V	21,31
VIa/b	19,91	Kr. Va	21,89
Vc	21,45	Kr. VI	22,73
Va/b	23,49	Kr. VII	24,41
IVb	25,42	Kr. VIII	25,88
IVa	27,60	Kr. IX	27,47
III	30,00	Kr. X	29,19
IIb	31,54	Kr. XI	31,06
IIa	33,22	Kr. XII	32,92
Ib	36,29	Kr. XIII	35,72
Ia	39,44		
I	43,03		

§ 6

Inkrafttreten, Laufzeit (nicht inkraftgesetzt)

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen I bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(§ 27 Abschn. A BAT)

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I ab 1. September 1994

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem Lebensjahr (monatlich in DM)														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
I	4934,95	5202,46	5470,05	5737,60	6005,17	6272,76	6540,27	6807,85	7075,39	7342,97	7610,54	7878,09	8145,62		
Ia	4548,70	4756,65	4964,51	5172,42	5380,33	5588,26	5796,22	6004,07	6211,99	6419,90	6627,86	6835,73	7035,08		
Ib	4043,85	4243,73	4443,60	4643,47	4843,34	5043,24	5243,10	5442,98	5642,87	5842,72	6042,59	6242,47	6441,88		
IIa	3584,44	3768,02	3951,67	4135,21	4318,81	4502,42	4685,98	4869,59	5053,17	5236,81	5420,39	5603,89			
IIb	3342,15	3509,48	3676,81	3844,20	4011,57	4178,93	4346,29	4513,65	4681,01	4848,40	5015,73	5088,86			
III	3185,64	3342,15	3498,62	3655,13	3811,65	3968,15	4124,67	4281,15	4437,65	4594,17	4750,71	4907,21	5056,08		
IVa	2887,73	3030,96	3174,16	3317,34	3460,54	3603,75	3746,95	3890,16	4033,39	4176,60	4319,80	4463,02	4604,24		
IVb	2640,38	2754,00	2867,57	2981,18	3094,73	3208,35	3321,95	3435,56	3549,15	3662,73	3776,36	3889,93	3905,05		
Va	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3503,69		
Vb	2334,70	2424,69	2514,66	2611,89	2711,73	2811,62	2911,51	3011,38	3111,28	3211,14	3311,04	3410,90	3417,83		
Vc	2206,94	2288,05	2369,26	2454,43	2539,62	2628,39	2722,87	2817,45	2911,94	3006,46	3099,76				
VIa	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2822,90	2895,91	2969,00	3031,63
VIb	2089,93	2152,63	2215,27	2277,98	2340,61	2405,15	2470,97	2536,78	2603,75	2676,81	2749,83	2806,99			
VII	1936,17	1987,06	2037,98	2088,88	2139,80	2190,69	2241,58	2292,52	2343,40	2395,69	2449,17	2487,75			
VIII	1791,14	1837,66	1884,26	1930,79	1977,36	2023,91	2070,50	2117,04	2163,60	2198,20					
IXa	1732,53	1778,85	1825,13	1871,41	1917,69	1963,97	2010,24	2056,53	2102,68						
IXb	1667,60	1709,86	1752,07	1794,30	1836,54	1878,80	1921,05	1963,26	1998,98						
X	1548,47	1590,72	1632,97	1675,20	1717,45	1759,67	1801,91	1844,18	1886,38						

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ib bis IIb bzw. IVb bis X unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc ab 1. Juli 1994,
 für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis Ib ab 1. September 1994

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	Ib	3841,66	
IIa	3405,22		
IIb	3175,04		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IVb			2640,38
Va/Vb			2334,70
Vc	2052,45	2118,66	2206,94
VIa/VIb	1943,63	2006,33	2089,93
VII	1800,64	1858,72	1936,17
VIII	1665,76	1719,49	1791,14
IXa	1611,25	1663,23	1732,53
IXb	1550,87	1600,90	1667,60
X	1440,08	1486,53	1548,47

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen VIa/b bis X unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VIa/b	VII	VIII	IXa	IXb	X
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1575,93	1491,36	1411,60		1343,65	1278,13
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1862,46	1762,52	1668,25	1630,15	1587,95	1510,52
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	2149,00	2033,68	1924,91	1880,95	1832,25	1742,90

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. XIII bis Kr. I nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT)

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. Va ab 1. Juli 1994, für Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994
--

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
Kr. XIII	4365,59	4550,10	4734,61	4878,12	5021,60	5165,12	5308,62	5452,13	5595,64
Kr. XII	4034,73	4206,56	4378,36	4512,00	4645,64	4779,27	4912,90	5046,54	5180,19
Kr. XI	3742,80	3907,71	4072,62	4200,89	4329,14	4457,40	4585,65	4713,92	4842,20
Kr. X	3463,62	3616,61	3769,60	3888,59	4007,58	4126,56	4245,55	4364,53	4483,52
Kr. IX	3207,36	3348,84	3490,34	3600,39	3710,43	3820,48	3930,55	4040,59	4150,64
Kr. VIII	2969,23	3100,32	3231,41	3333,39	3435,36	3537,32	3639,28	3741,24	3843,18
Kr. VII	2751,56	2872,66	2993,74	3087,94	3182,11	3276,30	3370,47	3464,65	3558,83
Kr. VI	2555,08	2666,06	2777,03	2863,34	2949,66	3035,96	3122,27	3208,57	3294,92
Kr. Va	2434,66	2538,41	2642,17	2722,86	2803,56	2884,25	2964,95	3045,65	3126,32
Kr. V	2352,01	2450,16	2548,33	2624,67	2701,02	2777,36	2853,69	2930,05	3006,41
Kr. IV	2202,56	2289,81	2377,06	2444,93	2512,79	2580,66	2648,53	2716,39	2784,23
Kr. III	2063,94	2138,08	2212,23	2269,90	2327,57	2385,24	2442,90	2500,56	2558,22
Kr. II	1933,99	1998,98	2063,97	2114,52	2165,05	2215,61	2266,14	2316,69	2367,24
Kr. I	1814,89	1872,74	1930,57	1975,54	2020,52	2065,50	2110,47	2155,45	2200,42

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. I unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)

Gültig ab 1. Juli 1994

Alter	Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
vor Vollendung des 16. Lebensjahres	1424,66	1490,16	—
nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1683,69	1761,10	—
nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1942,72	2032,04	2129,51

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT)

Gültig für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis Vc und Kr. I bis Kr. Va ab 1. Juli 1994,
für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I und Kr. VI bis Kr. XIII ab 1. September 1994

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
		(monatlich in DM)		
Ib	I bis II b, Kr. XIII	926,24	1101,40	1249,82
Ic	III bis Va/b, Kr. XII bis VII	823,18	998,34	1146,76
II	Vc bis X, Kr. VI bis Kr. I	775,40	942,26	1090,68

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX b und Kr. I	10,- DM	50,- DM,
IX a und Kr. II	10,- DM	40,- DM,
VIII	10,- DM	30,- DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen abweichend von § 10 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des § 4 Abs. 2 Unterabs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 29 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Ortszuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 8 BAT:	Tarifklasse Ic	658,54 DM,
	Tarifklasse II	620,32 DM.

Anlage 3

**Änderungstarifvertrag Nr. 7
vom 25. April 1994
zum Tarifvertrag über eine Zuwendung
für Angestellte**

Zwischen

... einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

§ 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

a) für die der Angestellte keine Bezüge erhalten hat wegen der

aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,

bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes,

cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollen- dung des zwölften Lebensmonats des Kindes,

b) in denen dem Angestellten nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

2. Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geän- dert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:

„Protokollnotizen.“

b) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Fest- schreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich je- weils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
 - c) In der Protokollnotiz Nr. 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildungsträger“ durch das Wort „Arbeitgeber“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verminderung unterbleibt für die Kalendermonate,

 - a) für die die Praktikantin (der Praktikant) keine Bezüge erhalten hat wegen der
 - aa) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn er vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und nach der Entlassung die Arbeit unverzüglich wieder aufgenommen hat,
 - bb) Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
 - cc) Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes.
- b) in denen der Praktikantin (dem Praktikanten) nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt worden ist.“

b) Die Protokollnotiz zu Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Protokollnotizen“
- bb) Folgende Protokollnotiz Nr. 1 wird nach der neuen Überschrift eingefügt:

„1. Wegen der am 11. März 1994 vereinbarten Festschreibung der Zuwendung beträgt abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 der Bemessungssatz für die Zuwendung 98,04 v. H.

Der vorstehende Bemessungssatz ändert sich jeweils von dem Zeitpunkt an, von dem an vor dem 1. Januar 1997 die Entgelte und Verheiratenzuschläge der Praktikantinnen (Praktikanten) allgemein erhöht werden, nach den

Grundsätzen, die seiner Berechnung zugrunde liegen.“

- cc) Die bisherige Protokollnotiz wird Nr. 2, und es werden das Wort „Kinder“ durch die Worte „Bei Anwendung des Absatzes 3 sind Kinder“ ersetzt und das Wort „sind“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 6

Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 25. April 1994 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende

Zwischen

...

einerseits

und

...

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 26. Mai 1992, wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a wird das Wort „Hauptausschusses“ durch die Worte „Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 4 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Auszubildenden wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder von einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens die Ausbildungsvergütung bis zur Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Auszubildenden erlittenen Arbeitsunfall

oder durch eine bei dem Ausbildenden zugezogenen Berufskrankheit verursacht ist, erhält der Auszubildende nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und der Netto-Ausbildungsvergütung, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn der Auszubildende sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.“

b) (nicht inkraftgesetzt)

4. (nicht inkraftgesetzt)

§ 2

Inkrafttreten
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 7

**Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 17
für Auszubildende bei Bund und Ländern
vom 25. April 1994**

Zwischen

...

einerseits

und

...

andererseits

wird für die Auszubildenden bei Bund und Ländern, die unter den Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. Dezember 1974 fallen, folgendes vereinbart:

§ 1

**Ausbildungsvergütung für die Monate Januar bis Juni
1994**
(nicht inkraftgesetzt)

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Absatz 1 des Manteltarifvertrages für Auszubildende beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1.024,74 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.105,73 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.180,07 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.283,23 DM.

(2) Bei einer Stufenausbildung (§ 26 Berufsbildungsgesetz, § 26 Handwerksordnung) wird zur Ermittlung des Ausbildungsjahres die in vorangegangenen Stufen des Ausbildungsberufes zurückgelegte Zeit mitgerechnet, auch wenn nach Ausbildungsabschluß einer vorangegangenen Stufe eine zeitliche Unterbrechung der Ausbildung gelegen ist.

(3) Hat das Ausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat.

§ 3

Zulagen, Zuschläge

(1) Dem angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a des Manteltarifvertrages für Auszubildende) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v. H. der Zulagen gezahlt werden, die für Angestellte gemäß § 33 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 6 BAT jeweils vereinbart sind.

(2) Dem arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Absatz 1 Buchstabe b des Manteltarifvertrages für Auszubildende), der im Rahmen seiner Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTB II oder § 29 MTL II beschäftigt wird, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20,- DM gezahlt werden. § 2 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Ausbildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 228,35 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Ausbildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 58,62 DM, gewährt er nur Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 169,73 DM gekürzt.

§ 5

Inkrafttreten, Laufzeit
(nicht inkraftgesetzt)

Anlage 8

Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. April 1994 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPrakt)

... Zwischen einerseits
... und andererseits
wird folgendes vereinbart:

§ 1

**Entgelte und Verheiratenzuschläge für die Monate
Januar bis Juni 1994
(nicht inkraftgesetzt)**

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

Der zuletzt durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. Juli 1993 geänderte Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (TVPrakt) vom 22. März 1992 wird unter Wiederinkraftsetzung des § 2 Absatz 1 wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 werden die Zahl „2.238,08“ durch die Zahl „2.282,84“, die Zahl „1.902,21“ durch die Zahl „1.940,25“, die Zahl „1.817,32“ durch die Zahl „1.853,67“, die Zahl „108,62“ durch die Zahl „110,80“, und jeweils die Zahl „103,48“ durch die Zahl „105,54“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Praktikantin/Dem Praktikanten wird im Falle einer durch Unfall, durch Krankheit, durch nicht rechtswidrige Sterilisation oder durch nicht rechtswidrigen Abbruch der Schwangerschaft verursachten Arbeitsunfähigkeit und während eines von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur- oder Heilverfahrens das Urlaubsentgelt (Absatz 1) bis zur Dauer von sechs Wochen gezahlt.“

Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Arbeitgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Arbeitgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Unterabsatz 1 maßgebenden Zeitraumes bis zum Ende der zwölften Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers und dem

Netto-Urlaubsentgelt, wenn der zuständige Unfallversicherungsträger den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

Die Leistungen nach Unterabsatz 1 und 2 werden nicht über die Beendigung des Praktikantenverhältnisses hinaus gewährt. Sie entfallen, wenn die Praktikantin/der Praktikant sich die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich, grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Nebentätigkeit zugezogen hat.

Zum Kur- oder Heilverfahren gehört auch eine sich anschließende ärztlich verordnete Schonungszeit.

b) (nicht inkraftgesetzt)

3. In § 8 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 2 werden die Worte „das Entgelt nach § 6 und nach Absatz 4 fortzuzahlen ist“ durch die Worte „nach § 4, § 6 und nach Absatz 4 Bezüge zustehen“ ersetzt.

§ 3 Inkrafttreten

(nicht inkraftgesetzt)

Nr. 2

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an kirchliche Mitarbeiter

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 12 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an kirchliche Mitarbeiter vom 21. Dezember 1993 (Abl. 1994 S. 271) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen erhalten

- a) die Angestellten der in § 1 Abs. 1 der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg -AVVO- genannten Anstellungsträger, soweit auf deren Angestellte die AVVO Anwendung findet, nach Maßgabe des § 40 BAT in seiner jeweiligen im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg für anwendbar erklärten Fassung

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 1 · 4. Januar 1995

und

- b) die Kirchenbeamten des Erzbistums Freiburg und seiner Einrichtungen des öffentlichen Rechts (Körperschaften, Anstalten und Stiftungen) nach Maßgabe des § 115 Kirchenbeamtenordnung -KBO-.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

(1) Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 8 BVO für eine Familien- und Haushaltshilfe sind in Geburtsfällen (§ 11 BVO) für die ersten zwölf Tage nach Ende der stationären Unterbringung beihilfefähig.

(2) Die pauschale Beihilfe in Geburtsfällen besteht aus einem Grundbetrag, dessen Höhe sich aus § 11 Abs. 2 BVO ergibt, und aus einem Erhöhungsbetrag. Der Erhöhungsbetrag richtet sich nach der für den Ortszuschlag maßgeblichen Tarifklasse. Er beträgt für Mitarbeiter in der

Tarifklasse Ia/Ib	400,- DM,
Tarifklasse Ic	700,- DM,
Tarifklasse II	900,- DM.

§ 40 Satz 3 BAT findet auf den Erhöhungsbetrag keine Anwendung. Ist der Angestellte auf Grund der Beschäftigung bei mehreren kirchlichen Anstellungsträgern im Geltungsbereich dieser Verordnung beihilfeberechtigt, wird der Erhöhungsbetrag von den Anstellungsträgern unabhängig vom jeweiligen Beschäftigungsumfang zu gleichen

Teilen gewährt, damit er den Erhöhungsbetrag insgesamt in voller Höhe erhält.

Der Grundbetrag ist bei der Festsetzungsstelle, der Erhöhungsbetrag unter Vorlage des Bescheides der Festsetzungsstelle beim Dienstgeber zu beantragen.

Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, wird die Geburtsbeihilfe der Mutter gewährt. Ist die Mutter aus einem Beschäftigungsverhältnis im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt, erhält der im kirchlichen Dienst beschäftigte Vater den für seine Tarifklasse maßgeblichen Erhöhungsbetrag.

Die Geburtsbeihilfe ist steuerpflichtiger Arbeitslohn, soweit die Beihilfe nicht steuerfrei ist.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. September 1994 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 29. Dezember 1994



Erzbischof